

**Rahmenbedingungen  
für die Anerkennung und Durchführung von  
Qualitätszirkeln  
im Bereich der  
Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein**

Stand vom 01.09.2022

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel.....	3
2. Definition von Qualitätszirkeln.....	3
3. Struktur von Qualitätszirkeln .....	4
3.1 Gruppengröße .....	4
3.2 Teilnehmende.....	4
3.3 Dauer einer Qualitätszirkelsitzung .....	4
3.4 Moderation.....	4
3.5 Art der Durchführung .....	4
3.6 Sponsoring / Werbende Interessen Dritter.....	4
4. Anerkennung von Qualitätszirkeln .....	5
4.1 Antrag auf Gründung eines Qualitätszirkels .....	5
4.2 Anerkennung/Ablehnung .....	5
5. Zertifizierung von Qualitätszirkelsitzungen.....	5
5. 1 Zertifizierung.....	5
5.1.1 Protokoll.....	6
5.1.2 Teilnahmeliste .....	6
5.1.3 Finanzielle Förderung.....	6
5.2 Fortbildungspunkte .....	7
6. Moderierende.....	8
6.1 Anerkennung als Moderierende.....	8
6.2 Aufgaben des/der Moderierenden .....	8
6.3 Moderationsschulung.....	8
7. Tutorinnen und Tutoren .....	9
8. Evaluation .....	9
9. Datenschutz .....	9
10. Inkrafttreten und Übergangsregelung.....	10

## 1. Präambel

Qualitätszirkel (QZ) sind ein anerkanntes, auf Eigeninitiative aufgebautes Instrument zur Qualitätssicherung in der ambulanten vertragsärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung (Qualitätssicherungs-Richtlinien der KBV gemäß § 75 Abs. 7 SGB V).

Die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein misst der Qualitätszirkelarbeit eine zentrale Bedeutung für die Sicherung der Qualität in der vertragsärztlichen / vertragspsychotherapeutischen Versorgung in Nordrhein bei. Vor diesem Hintergrund wird die Arbeit der Qualitätszirkel von der KV Nordrhein finanziell gefördert. Die nachfolgenden Rahmenbedingungen für Qualitätszirkel wurden entwickelt, um für alle Qualitätszirkel in Nordrhein eine einheitliche Basis zu schaffen und um Impulse zur Neugründung von Qualitätszirkeln zu geben.

## 2. Definition von Qualitätszirkeln

Im Rahmen eines Qualitätszirkels werden unter organisatorischer Leitung einer / eines Moderierenden

- Behandlungsfälle aus dem Praxisalltag diskutiert,
- Erfahrungen ausgetauscht,
- die eigene ärztliche/psychotherapeutische Tätigkeit neu beleuchtet und kritisch hinterfragt.

Qualitätszirkel arbeiten

- auf freiwilliger Basis (Ausnahme: vertragliche Vorgaben, z.B. DMP oder Akupunktur),
- kontinuierlich und mit festem Teilnehmerkreis,
- mit selbst gewählten medizinisch/psychotherapeutisch orientierten Themen und Beispielfällen,
- erfahrungsbezogen,
- auf der Grundlage des kollegialen Diskurses,
- leitlinienorientiert,
- mit dokumentierten Ergebnissen,
- mit Feedback,
- fachgruppengleich/fachgruppenübergreifend,
- sektorenspezifisch/sektorenübergreifend,

- problemorientiert und zielgerichtet,
- frei von Sponsoring/wirtschaftlichen Interessen.

### 3. Struktur von Qualitätszirkeln

#### 3.1 Gruppengröße

Um einen offenen optimalen Erfahrungsaustausch zu ermöglichen, empfiehlt sich eine Gruppengröße von 5 bis 20 Teilnehmenden. Veranstaltungen mit weniger als drei Teilnehmenden oder mit mehr als 25 Teilnehmenden können in der Regel nicht als Qualitätszirkelsitzung anerkannt und zertifiziert werden.

#### 3.2 Teilnehmende

Qualitätszirkel richten sich vorrangig an

- Mitglieder der KV Nordrhein gleicher oder unterschiedlicher Fachrichtungen.
- Die Teilnahme von Nichtmitgliedern der KV Nordrhein ist begrenzt möglich. Es müssen in der Regel jedoch mindestens 50 % der Teilnehmenden einer Qualitätszirkelsitzung Mitglieder der KV Nordrhein sein.

#### 3.3 Dauer einer Qualitätszirkelsitzung

Eine Qualitätszirkelsitzung muss mindestens 60 Minuten dauern.

#### 3.4 Moderation

Ein Qualitätszirkel wird von ausgebildeten und durch die KV Nordrhein anerkannten Moderierenden nach Punkt 6 organisiert und geleitet.

#### 3.5 Art der Durchführung

Qualitätszirkel können in Präsenz, Hybrid oder Online als Videokonferenz mittels einem gängigen Videokonferenzsystem durchgeführt werden.

#### 3.6 Sponsoring / Werbende Interessen Dritter

Eine Förderung (Sponsoring) der Qualitätszirkelarbeit bzw. -sitzungen durch Dritte, organisatorisch oder finanziell, ist nicht zulässig.

Unter Sponsoring versteht man jegliche Zuwendung von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen durch kommerzielle Sponsoren an Qualitätszirkel, Moderierende oder Teilnehmende (Gesponserte).

## 4. Anerkennung von Qualitätszirkeln

### 4.1 Antrag auf Gründung eines Qualitätszirkels

Es ist ein Antrag auf Gründung eines neuen Qualitätszirkels bzw. Übernahme eines bestehenden Qualitätszirkels bei der KV Nordrhein zu stellen.

### 4.2 Anerkennung/Ablehnung

Ein Qualitätszirkel wird anerkannt, wenn er die Voraussetzungen nach Punkt 2 und 3 erfüllt.

Werden die Voraussetzungen zur Anerkennung eines Qualitätszirkels nicht erfüllt oder fallen sie später weg, kann die Anerkennung des Qualitätszirkels von der KV Nordrhein abgelehnt bzw. widerrufen werden. Die Anerkennung des Qualitätszirkels und der / des Moderierenden kann widerrufen werden, insbesondere wenn die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der KV Nordrhein gestört wird oder ein Verstoß gegen die Grundsätze zur Zusammenarbeit mit Dritten / Sponsoring vorliegt.

Mit einem Widerruf entfällt sowohl die finanzielle Förderung als auch die Vergabe von Fortbildungspunkten.

## 5. Zertifizierung von Qualitätszirkelsitzungen

Für zertifizierte Qualitätszirkelsitzungen erhalten die Teilnehmenden und die Moderierenden entsprechende Fortbildungspunkte sowie Moderierende eine finanzielle Förderung.

### 5.1 Zertifizierung

Für die Zertifizierung sind von Moderierenden folgende Unterlagen bei der KV Nordrhein einzureichen:

#### **5.1.1 Protokoll**

Moderierende protokollieren jede Qualitätszirkelsitzung mit den folgenden Mindestangaben:

- Datum der Qualitätszirkelsitzung sowie Beginn und Ende der Sitzung
- Thema
- Inhalte der Sitzung
- Ergebnisse / Empfehlungen des QZ

Das Protokoll kann kurzgehalten werden, es sollen jedoch nicht nur Stichpunkte vermerkt werden. Aus dem Protokoll soll ersichtlich sein, welche Problemstellungen und Inhalte in der Qualitätszirkelsitzung bearbeitet wurden und zu welchem Ergebnis der Qualitätszirkel gelangt ist. Beispielfälle können angeführt und beschrieben werden. Bei der Erstellung des Protokolls ist darauf zu achten, keine personenbezogenen Daten einzufügen. Fallbesprechungen und Patientendaten sollten pseudonymisiert oder anonymisiert werden. Es soll zu erkennen sein, in welcher Art und Weise im Qualitätszirkel gearbeitet wird.

#### **5.1.2 Teilnahmeliste**

Moderierende führen bei jeder Qualitätszirkelsitzung eine Teilnahmeliste mit folgenden Angaben:

Barcode-Aufkleber/EFN und Unterschriften der Teilnehmenden sowie die Freigabe zur Punkteübermittlung an die Kammern. Bei Onlinesitzungen kann die Teilnahme durch die Unterschrift der / des Moderierenden bestätigt werden.

Kopien der Teilnahmelisten sind von den Moderierenden 5 Jahre aufzubewahren.

#### **5.1.3 Finanzielle Förderung**

Qualitätszirkel, die nach Punkt 3 und 4 anerkannt und Punkt 5.1. zertifiziert worden sind, sind grundsätzlich förderberechtigt.

Moderierende erhalten die finanzielle Förderung unabhängig von der Anzahl der Qualitätszirkel für maximal 6 Sitzungen im Kalenderjahr. Die finanzielle Förderung für Moderierende beträgt 100 € pro Qualitätszirkelsitzung. Die finanzielle Förderung gilt grundsätzlich nur für einen Qualitätszirkel.

In Ausnahmefällen kann auch ein zweiter Qualitätszirkel finanziell gefördert werden.

Die Förderung wird nur ausgezahlt, wenn die Unterlagen für die Zertifizierung (Protokoll und Teilnahmeliste) sowie die Abrechnung innerhalb von drei Monaten nach Sitzungsdatum der KV Nordrhein vollständig vorliegen.

## 5.2 Fortbildungspunkte

Qualitätszirkel sind als Fortbildungsmaßnahme anerkannt und finden bei der Erteilung des Fortbildungszertifikates der Ärztekammer Nordrhein und der Psychotherapeutenkammer NRW Berücksichtigung (gemäß Kategorie C der Fortbildungsordnung der nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte sowie gemäß Kategorie D der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW).

Die Vergabe der Fortbildungspunkte erfolgt für die anerkannten Qualitätszirkel durch die KV Nordrhein.

Die Fortbildungspunkte werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Je 45 Minuten Qualitätszirkelsitzung wird ein Fortbildungspunkt vergeben plus ein Fortbildungspunkt pro Sitzung bei Sitzungen, die bis zu vier Stunden dauern. Dauert eine Qualitätszirkelsitzung länger als vier Stunden werden zwei zusätzliche Fortbildungspunkte addiert.

Moderierende erhalten einen Zusatzpunkt pro Qualitätszirkelsitzung. Pro Qualitätszirkelsitzung können maximal 10 Fortbildungspunkte erworben werden (acht Basispunkte für die Unterrichtseinheiten + max. zwei Zusatzpunkte pro Sitzung).

Finden mehrere Sitzungen eines Qualitätszirkels an einem Tag statt, so werden diese als eine Sitzung zertifiziert.

Veranstaltungen werden **nicht** als Qualitätszirkelsitzung anerkannt, wenn sie

- von kommerziellen oder werbenden Interessen Dritter abhängig sind (Sponsoring).
- nicht den Voraussetzungen gem. Kategorie C der Fortbildungsordnung der Ärztekammer Nordrhein entsprechen sowie gem. Kategorie D der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW.
- vorwiegend Fragen der Abrechnung, der Berufspolitik oder Praxisführung und -organisation besprochen werden.

## 6. Moderierende

### 6.1 Anerkennung als Moderierende

Als Moderierende sind Ärztinnen und Ärzte bzw. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten geeignet.

Voraussetzung für die Anerkennung ist die Teilnahme an einer Moderatorenschulung der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein **oder** die Genehmigung der KV Nordrhein zur Durchführung der Gruppentherapie.

Alternativ kann in besonders gelagerten Einzelfällen die KV Nordrhein darüber hinaus eine Anerkennung zur / zum Moderierenden aussprechen. (Beispiel: anerkannte Moderationsausbildung einer anderen Kassenärztlichen Vereinigung).

### 6.2 Aufgaben des/der Moderierenden

Moderierende haben im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- Gründung eines neuen Qualitätszirkels bzw. Übernahme der Moderationsrolle eines bestehenden Qualitätszirkels.
- Leitung des Qualitätszirkels.
- Durchführung der organisatorischen Vor- u. Nachbereitung (Einladung der Teilnehmenden, Protokollerstellung, Ausstellen der Teilnahmebescheinigungen) sowie Übernahme der inhaltlichen Verantwortung und Bestätigung der Richtigkeit gegenüber der KV Nordrhein.

### 6.3 Moderationsschulung

Die KV Nordrhein bietet in Zusammenarbeit mit der Ärztlichen Akademie für medizinische Fort- und Weiterbildung in Nordrhein sowie den Qualitätszirkel-Tutorinnen und -Tutoren (siehe Punkt 7) der KV Nordrhein, Moderationsschulungen für die Qualitätszirkelarbeit an.

- Eine Moderationsausbildung ist die grundlegende Voraussetzung für die Anerkennung und finanzielle Unterstützung eines Qualitätszirkels durch die KV Nordrhein.

Engagiert für Gesundheit.

- Die Rückerstattung der gezahlten Teilnahmegebühr für die Moderationsschulung bei der Ärztlichen Akademie (bis zu einem Betrag von 200 €) ist nach Einreichung von mind. vier anererkennungsfähigen Qualitätszirkel-Sitzungen auf Antrag möglich.

## 7. Tutorinnen und Tutoren

Tutorinnen und Tutoren sind langjährig erfahrene Moderierende die mit Unterstützung der KV Nordrhein zu „Lehrenden Vertragsärztinnen und Vertragsärzten bzw. Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten“ fortgebildet werden. Die Tutorinnen und Tutoren führen die Moderationsschulungen durch. Sie stehen Moderierenden beratend zur Verfügung. Darüber hinaus können Tutorinnen und Tutoren in die Weiterentwicklung der Qualitätszirkelarbeit einbezogen werden (z.B. Entwicklung eines Qualitätszirkelmoduls). Über die Anerkennung der Tutorinnen und Tutoren entscheidet der Vorstand der KV Nordrhein.

## 8. Evaluation

Zertifizierte Qualitätszirkelsitzung müssen regelmäßig evaluiert werden. Sie sind ein Mittel der Selbstkontrolle und sollen Aufschluss über Tätigkeit und Erfolg des Qualitätszirkels geben (eine Überprüfung kann stichprobenartig durch die Ärztekammer Nordrhein erfolgen).

- Empfehlung: Moderierende sollten die ausgefüllten Evaluationsbögen mind. 6 Monate aufbewahren.
- Das Einreichen der Evaluationsbögen bei der KV Nordrhein ist nicht erforderlich.

## 9. Datenschutz

Bei der Arbeit in Qualitätszirkeln müssen die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten und die ärztliche Schweigepflicht beachtet werden. Arzt- und

Patientendaten dürfen durch die Teilnehmenden nur in anonymisierter oder pseudonymisierter Form eingebracht werden. Über Arzt- bzw. Praxisdaten, die in den

Qualitätszirkeln zur Sprache kommen, haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren.

## 10. Inkrafttreten und Übergangsregelung

Diese Qualitätszirkel-Grundsätze treten zum 01.09.2022 an die Stelle der bisherigen mit Stand vom 01.12.2016.

Ausgefertigt am 08.06.2022



Dr. med. Frank Bergmann  
Vorstandsvorsitzender



Dr. med. Carsten König, M.san.  
Stellv. Vorstandsvorsitzender